

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0048-II/4/2010

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7541

IHR ZEICHEN •

Mag.a Christine Perle
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Gesetzesbegutachtung, Stellungnahme zur Änderung des Universitätsgesetzes
2002 und des Studienförderungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes
2010;**

Sehr geehrte Frau Mag.a Perle,
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird seitens der Frauensektion im
Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme abgegeben:

zum Universitätsgesetz:

§ 54 Abs 8 UG 2002 regelt bisher, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkten TeilnehmerInnenzahlen zwar möglich sind, im Bedarfsfall aber weitere Lehrveranstaltungen anzubieten sind, wenn ansonsten Studierenden eine Studienzeitverzögerung entstehen würde. In der nun vorgeschlagenen Fassung ist diese Bestimmung nicht mehr zwingend.

Dadurch wird für Universitäten die Möglichkeit eröffnet, die TeilnehmerInnenzahlen von Einführungslehrveranstaltungen zu beschränken, ohne weitere anzubieten - was angesichts der Folgen einer Verzögerung der Studiendauer kritisch gesehen wird.

Gegenständliche Neuregelung gibt weiters Anlass zur Sorge, dass in diesen Fällen mittels Aufnahmetests über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen – analog zu Aufnahmeverfahren bei bestimmten Studienrichtungen - entschieden werden könnte.

Aus frauenpolitischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Zugangsbeschränkungen die Aufnahmeverfahren gendergerecht zu gestalten sind. Wie

- 2 -

die Erfahrungen mit den Zulassungstests für das Medizinstudium zeigen, bedarf es hier erhöhter Sensibilität. ExpertInnen gehen davon aus, dass zukunftsgerichtete Verfahren, die die relevanten Kompetenzen, die Motivation und soziale Fertigkeiten prüfen, in diesem Zusammenhang zielführend sind.

zum Studienförderungsgesetz:

In Anbetracht der mittlerweile erfolgten Klarstellung, dass mit dem Bundesminister für Finanzen bereits vereinbart wurde, BezieherInnen von Studienbeihilfe die aufgrund der geplanten Änderung des FLAG entfallende Familienbeihilfe zu ersetzen, wird davon ausgegangen, dass entsprechende Adaptierungen von § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 in der geltenden Fassung erfolgen werden.

15. November 2010
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt